

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Urkundenabschriften und Aktenauszüge zur Habsburgergeschichte - Cod. St. Blasien 44

[Wien], [17. Jahrh. / 1. Hälfte 18. Jahrh.]

Resolutionskapitulation von 1609

[urn:nbn:de:bsz:31-49680](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-49680)

1
Copia
Collectanea

Der Recapitulations-Resolu-
tion

Zwischen

Seiner Königl. Majest. dem Kaiser
Kath. Majestät zu Wien

Und



den zwischen politischen Ständen in Österr.
reich und Ob- u. N. d. R.

Betreffend
die Religion und andere politischen
Punkten

Datum
Wien: den 19. März 1808.

Monarchisch

1711

Die ...

...

...

...

...

...

...

...

Zugutthamen & Ländern gebozig und nicht zueß-
bare Länd sind, sie darwofen die selb-
ge oder nicht.

2. und 3.

Zum Ende und hinten, das man
in gemelten ihen fänstern gessloßten und
W. führung, das Exercitium für ihu
gläubigen gewoßnen auß und dinsten auß
geschloßten und wa sie ein bißchen gefalt,
das die selbigen allein für ihu und dinsten
und das sie gewoßnete verstand und dinst
wollen: So allen die selbe nicht allein
auß dem landt blüht und sind und bröck-
gewoßnen sonder auß auß ihu und dinsten
und die freige und dinsten, welches Obig-
keit ihu gläubigen gewoßnen sind sie wovon
gewoßnet, wa sie sie wollen verstand
sien.

4.

Zum Vintzen, das sie in ihu angefo-
rigen & w. al, gessloß, und andern dinst-
en, Capellen, und klichen betragt wovon:
Wid dinsten wovon wie farnach zu vov-
nen, ein abgesondert verpottfünff Fü-
dicium zugelassen wirdt: Ist alle dinsten
pündt auß das selbigen remittiert und
verfohen; das vovnt auß die nintomnen
documenta, und beweiß dinsten Juris patro-
natus, oder das vierzig Jährigen preser-
ption, zu vovnen haben

5. und 6.

Zum fünften und sechsten Wagon das
dinsten wovon bei den städten, so ihu

4

Wegen der Wichtigkeit der Stadt und
Macht der Stadt: Und ob die Stadt für
wahr die Wälsche Abgesandten gesamt
intercediert, wie auch durch diese po-
litische Stande ausgesprochen Confession, mit
und nach den Städten hinüber gesamt und
einander angubartet und gebeten,
lassung der Königl. Majest. bei dem,
Wissen für sich gegen die Wälsche Abge-
sandten zu Gnade mitläßt, alles
dinge bewenden: So viel aber
das Land für zu Lutz und die Stadt
ob die Stadt ausgesprochen Confession
exercitium unterhalten, so für die Stadt an-
dere quädigkeit pretendieren. Solchen
für die Majest. das die die selben bei
dem Gnädigst lassen wollen, was
die Städte und Städte docieren werden;
Für welche soll ihnen nichts beschwerlich
Zugewandt oder so sehr andern Zeiten
gestattet werden, sondern da für die
für die Majest. für die Stadt anfangen
gesamt haben für sich quädigst resol-
vieren, das auch durch die iniqua Tra-
dition gesamt Wälsche Abgesandte, die
Wolfgang von Carol die Peter von
Fürst, auf die Hof, die Hof, und
die die Hof, die Hof, die Hof,
Stadt, die Hof, die Hof, die Hof.

Landes- und Landeshauptmann des
Markgräflichen Landes, Lindeburg,
und Württemberg, Herzog von
Württemberg und auf Württemberg, und Herzog
von Baden und Pfalzgräv von Lothringen auf
Wolbrunn, zu Glatz und Zinzendorf,
und Herr auf Herrn Württemberg & Baden
so qualificiert, und nicht weniger für Wort
zufrieden sein können, und gesamt
und miteinander zu derselben flüssig
Decision gebraucht werden.

~~Also beschließen auf Ihre Königlich
Majestät in auffrichtig~~

Resoluzion des burgemeister: Kirsten:
und Glatz Württemberg, Statthalter, auf
aufforderung des burgemeister Revers
betreffend sollen die selben so wohl und
also ob dem Land bei Herrn privilegien
alten fürkommen, quodam sit und gültig
mit gelassen werden.

Also beschließen auf Ihre Königlich
in auffrichtig eines, sofalls, wie
aber dem selb zu bestellern, und Württemberg
und Baden, darauf zu setzen soll von dem
gesamten ständ in demselben Landtag
wie zu stark abgenommen werden und Württemberg
in Resoluzion des durch Ihre Majestät

biß auff quasi modo remiti generaliter
relaxiert und aufgehoben sein.

Das Amnistia salutaris sollam gegen
allen und jeden allezeit dasjenige was
dieser salutaris Wegen sich begeben hat
ganz aufgehoben und gesessen todt und ab sein,
und in keinem und particulari und
nicht Worten noch Werken, wie das befohlen
mag, niemals mehr geändert noch geändert werden.
Das

Sind auch die ab dankung und außfall
das die bunden und geworbenen Könige
volcks auff allezeit befohlen sollen.

Es ist zu wissen damit des Heiligen Römischen
Königlichen Resolution nachgelobt, das
wid nicht gefunden noch geschehen
das: salutaris des Königlichem Majestät
mit dem Heiligen Königlichem Land
und Fürstlichen bekräftigen wollen: al-
les vergriffen. Signatur in der Kö-
niglichem Hauptstadt Wien den 19. tag
Martii Anno 1608.

Matthias

